# S 10 SO 77/19

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | - |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Sachsen-Anhalt |
| Sachgebiet | Sozialhilfe |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Grundsicherung, Assiettenessen, Brennholz<br>Grundsicherung<br>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung<br>Assiettenessen<br>„Essen auf Rädern“<br>Brennholz<br>Heizkosten<br>Renteneinkommen |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | SGB XII § 30 Abs 1<br>SGB XII § 27a Abs 4 Satz 1<br>SGB XII § 30 Abs 7<br>SGB XII § 35<br>SGB X § 44<br>SGB XII § 19 Abs 5<br>SGB XII § 61 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 10 SO 77/19 |
| Datum | 11.07.2022 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 8 SO 35/22 |
| Datum | 20.02.2024 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 11. Juli 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe â SGB XII) fÃ¼r den Zeitraum vom 27. Januar 2014 bis zum 15. Juni 2015 im Zugunstenverfahren gemÃ¤Ã Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â SGB X) streitig.

Die am â¦ 1961 geborene KlÃ¤gerin bezieht von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer, im hier maÃgeblichen Zeitraum mit einem Zahlbetrag in HÃ¶he von monatlich 568,83 â¬, seit dem 1. Juli 2014 i.H.v. 585,13 â¬.

Die KlÃ¤gerin ist infolge des notariell beurkundeten Kaufvertrages vom 30. Juli 2009 AlleineigentÃ¼merin eines 1.250 mÂ² groÃen und mit einem â von ihr bereits langjÃ¤hrig bewohnten â Einfamilienhaus bebauten GrundstÃ¼cks am Morgengrund in S.. Der vereinbarte Kaufpreis von 7.500,00 â¬ ist mit der letzten Ratenzahlung im Januar 2013 bezahlt. Die KlÃ¤gerin verpflichtete sich in dem o.g. Kaufvertrag, F. Z. (F.Z.), mit dem sie das Einfamilienhaus gemeinsam bewohnt, ein lebenslanges Wohnungsrecht in allen RÃ¤umen des Wohnhauses zu gewÃ¤hren und bei Beendigung der Partnerschaft nur eine Miete in der HÃ¶he Rechnung zu stellen, die der von der KlÃ¤gerin gegenwÃ¤rtig gezahlten Miete entspreche. Unter dem 5. August 2009 vereinbarten F.Z. und die KlÃ¤gerin eine Zahlung von â150,- â 200,-â fÃ¼r âMietzuschuss bzw. Hausbelastungâ.

Mit Bescheid vom 17. September 2012 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen der Hilfe zur Pflege nach Â§Â§ 19 Abs. 3 i.V.m. Â§ 61 und als erweiterte Hilfe gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 5 SGB XII i.H.v. monatlich 153,40 â¬ fÃ¼r den Zeitraum vom 18. Juli 2012 bis auf weiteres.

Aufgrund des vor dem Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt im Februar 2014 geschlossenen gerichtlichen Vergleichs sind bei der KlÃ¤gerin seit dem 9. Juli 2013 ein Grad der Behinderung von 70 und das Merkzeichen âGâ anerkannt.

Mit Bescheid vom 19. MÃ¤rz 2014 lehnte der Beklagte den (wiederholten) Antrag der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 27. Januar 2014 ab. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne mit ihrem Renteneinkommen die bei ihr bestehenden Bedarfe vollstÃ¤ndig abdecken. Sie verwies auf die Anlage zum Bescheid, fÃ¼r den Zeitraum von Januar bis August 2014 ein Ã¼bersteigendes Einkommen von monatlich mindestens 16,37 â¬ (im August 2014) und hÃ¶chstens 107,33 â¬ (im Januar 2014) errechnete. Wie bereits im Ablehnungsbescheid vom 4. November 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 2014 ausgefÃ¼hrt, kÃ¶nnten die geltend gemachten Aufwendungen fÃ¼r âEssen auf RÃ¤dernâ nicht als Bedarf steigernd berÃ¼cksichtigt werden, da es sich hierbei nicht um unabweisbare Aufwendungen im Sinne von Â§ 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII handele. HÃ¶here

Aufwendungen fÃ¼r Fahrten zu Ãrzten kÃ¶nnten ebenfalls nicht mehr berÃ¼cksichtigt werden, da die KlÃ¤gerin mit der Zuerkennung des Merkzeichens G fÃ¼r einen Jahresbetrag von 72,00 â¬ eine sogenannte Wertmarke erwerben kÃ¶nne. Im Hinblick auf den im Februar 2014 beim LSG Sachsen-Anhalt geschlossenen Vergleich sei ab diesem Monat ein Mehrbedarfszuschlag gemÃ¤Ã Â§ 30 Abs. 1 SGB XII zu berÃ¼cksichtigen. Bis zur MÃ¶glichkeit des Erwerbs der Wertmarke seien Fahrtkosten in HÃ¶he von 33,70 â¬/Monat anerkannt worden. Ferner sei ein weiterer Mehrbedarfszuschlag aufgrund der Warmwasserzubereitung mit elektrischem Strom nach Â§ 30 Abs. 7 SGB XII zu berÃ¼cksichtigen. Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung (KdUH) seien gemÃ¤Ã Â§ 35 SGB XII entsprechend der nachgewiesenen Kosten â jeweils zur HÃ¤lfte â zu berÃ¼cksichtigen. Dem sich damit ergebenden Gesamtbedarf, der durch die unterschiedlich hohen monatlich fÃ¤lligen KdUH schwanke, sei das Einkommen in Form der Erwerbsminderungsrente abzÃ¼glich der BeitrÃ¤ge zur Privathaftpflichtversicherung sowie zur Hausratversicherung in HÃ¶he von jeweils maximal 4,00 â¬ gegenÃ¼ber zu stellen.

Am 1. August 2014 stellte die â seinerzeit anwaltlich vertretene â KlÃ¤gerin hinsichtlich des Ablehnungsbescheides vom 19. MÃ¤rz 2014 einen ÃberprÃ¼fungsantrag mit der BegrÃ¼ndung, bei der Berechnung des Bedarfes hÃ¤tten die Schornsteinfegerkosten, GebÃ¤udeversicherung sowie Heizkosten keine BerÃ¼cksichtigung gefunden.

Den nachfolgend am 16. Juni 2015 gestellten weiteren Antrag auf Bewilligung von Grundsicherungsleistungen lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 20. Juli 2015 ab. Er verwies in der Anlage auf die Berechnung der Bedarfe fÃ¼r den Zeitraum von Juni 2015 bis Mai 2016 und eines EinkommensÃ¼berhangs von mindestens 38,35 â¬ (fÃ¼r April 2016) und hÃ¶chstens von 117,93 â¬ (fÃ¼r September 2015 und MÃ¤rz 2016).

Mit Bescheid vom 25. April 2019 lehnte der Beklagte die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 19. MÃ¤rz 2014 ab. Schornsteinfegerkosten seien bereits einmalig im Monat der FÃ¤lligkeit, im Dezember 2013, als Bedarf berÃ¼cksichtigt worden. Kosten fÃ¼r eine GebÃ¤udeversicherung kÃ¶nnten nicht berÃ¼cksichtigt werden, da diese zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen worden seien und davon auszugehen sei, dass eine solche Versicherung nicht bestanden habe. Auch bezÃ¼glich der Heizkosten hÃ¤tten sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Soweit Kosten in HÃ¶he von 685,80 â¬ geltend gemacht worden seien, seien keine Nachweise erbracht worden, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r die HÃ¤lfte der Heizkosten, d. h. fÃ¼r 342,90 â¬, habe aufkommen mÃ¼ssen. FÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2013 bis September 2014 habe sich ein Ã¼bersteigendes Einkommen der KlÃ¤gerin i.H.v. 774,18 â¬ errechnet, das ausgereicht habe, den tatsÃ¤chlichen Bedarf an Heizkosten zu decken.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 29. Mai 2019 Widerspruch ein und zur BegrÃ¼ndung am 5. September 2019 Nachweise fÃ¼r Brikettlieferungen in den Jahren 2014 bis 2016, insbesondere fÃ¼r Lieferungen am 11. Dezember 2014 fÃ¼r insgesamt 127,48 â¬ und am 11. Juni 2015 fÃ¼r insgesamt 84,64 â¬ vor.

Nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29. November 2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. StreitgegenstÃ¤ndlicher Zeitraum sei die Zeit ab Antragstellung, d. h. vom 27. Januar 2014, bis zum Tag vor der Neuantragstellung am 16. Juni 2015, d. h. bis zum 15. Juni 2015. Ein Anspruch auf Ãbernahme der Brennstoffkosten vom 11. Dezember 2014 Ã¼ber 127,48 â¬ und vom 11. Juni 2015 Ã¼ber 84,64 â¬ ergebe sich nicht. Ausweislich des Ablehnungsbescheides vom 15. Juli 2015 habe sich fÃ¼r den Monat Juni 2015 ein Ã¼bersteigendes Einkommen von 86,60 â¬ ergeben, das ausreichend sei, die nunmehr nachgewiesenen und im Juni 2015 fÃ¤lligen Brennstoffkosten zu begleichen. FÃ¼r den Monat Dezember 2014 sei nicht ermittelt worden, wie hoch das Ã¼bersteigende Einkommen tatsÃ¤chlich ausgefallen wÃ¤re. Da der Bedarf aber seinerzeit bereits gedeckt gewesen sei, komme insbesondere ein Darlehen fÃ¼r Dezember 2014 nicht mehr in Betracht. SchlieÃlich sei davon auszugehen, dass â wie in den Urteilen des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 16. Juni 2015 in den Verfahren S 29 SO 6/13 und S 29 SO 34/11 ausgefÃ¼hrt und vom LSG Sachsen-Anhalt bestÃ¤tigt â im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum das Einkommen von F.Z. mit einzubeziehen gewesen wÃ¤re.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 18. Dezember 2019 Klage beim Sozialgericht Dessau-RoÃlau erhoben und zur BegrÃ¼ndung zunÃ¤chst vorgetragen, sie mÃ¼sse ohne Heizung, Warmwasser und Gas leben. Im Februar 2020 hat sie angegeben, mit Strom zu heizen und das Wasser mit einem Wasserkocher zu erhitzen. Sie verfolge die Aufhebung der Ablehnungsbescheide und eine EntschÃ¤digung sowie eine Bewilligung von Heizungsbeihilfe. Insgesamt betrage ihre Forderung 24.143,00 â¬ fÃ¼r Grundsicherung, Heizung, Essensgeld, Mehrbedarf und Zuckerteststreifen.

Der Beklagte hat hierzu mitgeteilt, dass derzeit nicht nachgewiesen sei, welche Umbauten an der Heizung vorzunehmen seien und welche finanziellen Aufwendungen hierfÃ¼r voraussichtlich anfielen. Er halte daran fest, dass das Einkommen von F.Z. mit zu berÃ¼cksichtigen sei. Hinsichtlich der Rechnungen fÃ¼r Essen auf RÃ¤dern werde weiterhin davon ausgegangen, dass diese Aufwendungen nicht unausweichlich im Sinne von Â§ 27a Abs. 4 SGB XII seien. Auch Leistungen nach Â§Â§ 70, 71 SGB XII kÃ¤men insoweit nicht in Betracht. DiesbezÃ¼glich werde auf das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 6. Februar 2019 in dem Verfahren S 10 SO 46/17 verwiesen. Aber selbst wenn die diesbezÃ¼glichen Aufwendungen im vorliegenden Einzelfall anzuerkennen wÃ¤ren, ergÃ¤be sich kein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 11. Juli 2022 abgewiesen. Im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 27. Januar 2014 bis zum 15. Juni 2015 habe die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Zur BegrÃ¼ndung nehme die Kammer gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Bezug auf die angefochtenen Bescheide, deren AusfÃ¼hrungen sie folge. Konkrete EinwÃ¤nde dagegen habe die KlÃ¤gerin nicht erhoben. Die Berechnung ihrer Gesamtforderung sei nicht

nachvollziehbar. Es werde schon nicht deutlich, von welchem Gesamtbedarf sie ausgehe. Ihre Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in den einzelnen streitgegenstÃ¤ndlichen Monaten habe sie weder konkret benannt noch belegt. Deshalb sei fÃ¼r die Kammer nicht zu erkennen, dass die KlÃ¤gerin weitere Bedarfe haben kÃ¶nnte, die der Beklagte in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden nicht berÃ¼cksichtigt habe. Ferner habe die KlÃ¤gerin bei ihren Berechnungen offenbar kein einzusetzendes Einkommen in Abzug gebracht. Ihre Rente sei aber als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. AuÃerdem habe das Gericht bereits mehrfach entschieden, dass die KlÃ¤gerin mit F.Z. eine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft bilde. Anhaltspunkte fÃ¼r eine anderweitige Entscheidung im vorliegend streitigen Zeitraum ergÃ¤ben sich nicht, sodass dessen Ã¼bersteigendes Einkommen und VermÃ¶gen zur Deckung des Bedarfs der KlÃ¤gerin zusÃ¤tzlich zu berÃ¼cksichtigen sei. Soweit die umfangreichen Ã¼brigen AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin die allgemeine politische und soziale Lage in Deutschland betrÃ¤fen, seien derartige Schilderungen fÃ¼r die Kammer nicht einlassungsfÃ¤hig.

Die KlÃ¤gerin hat gegen den ihr am 16. Juli 2022 zugestellten Gerichtsbescheid am 19. Juli 2022 Berufung beim LSG Sachsen-Anhalt eingelegt. Ihr stehe ein Nachteilsausgleich, eine AufwandsentschÃ¤digung sowie Schmerzensgeld zu, da sie von den BehÃ¶rden und Gerichten nicht ernst genommen werde. Ferner hat sie Rechnungen fÃ¼r â nicht nÃ¤her spezifiziertes â âAssietten-Essenâ fÃ¼r den Zeitraum vom 27. Juni bis zum 21. August 2022 vorgelegt.

Die KlÃ¤gerin, die zum Verhandlungstermin beim Senat nicht erschienen und nicht vertreten gewesen ist, beantragt nach ihrem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 11. Juli 2022 und den Bescheid des Beklagten vom 25. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2019 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Bescheid vom 19. MÃ¤rz 2014 zurÃ¼ckzunehmen und ihr Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 11. Juli 2022 zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid und seinen Bescheid fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig.

Mit Beschluss vom 25. Januar 2024 hat der Senat die Berufung dem Berichterstatter Ã¼bertragen. Der Beschluss und die Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 20. Februar 2024 sind der KlÃ¤gerin am 2. Februar 2024 zugestellt worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des

Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Nach der Ãbertragung der Berufung auf den Berichterstatter konnte der Senat in der Besetzung mit diesem und den ehrenamtlichen Richtern entscheiden (Â§ 153 Abs. 5 SGG).

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung weder erschienen noch vertreten gewesen ist. Hierauf ist sie mit der ihr am 2. Februar 2024 ordnungsgemÃ¤Ã zugestellten Ladung hingewiesen worden (Â§ 126 SGG).

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 25. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2019 ist rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤gerin steht ein Anspruch auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 19. MÃ¤rz 2014 nicht zu.

GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen.

Hier haben sich keine Nachweise dafÃ¼r ergeben, dass der Beklagte im streitigen Zeitraum vom 27. Januar 2014 bis zum 15. Juni 2015 der KlÃ¤gerin zu Unrecht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht bewilligt hat. Die BegrÃ¼ndung der ablehnenden Entscheidung sowie die Berechnung der Bedarfe und die GegenÃ¼berstellung der anzurechnenden Einkommen haben sich als rechtmÃ¤Ãig erwiesen. Zur weiteren BegrÃ¼ndung verweist der Senat auf die zutreffenden GrÃ¼nde der erstinstanzlichen Entscheidung, die sich der Senat nach eigener ÃberprÃ¼fung der Sach-und Rechtslage zu eigen macht (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Das Vorbringen der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Entscheidung. Soweit die KlÃ¤gerin Zahlungsbelege aus den Jahren 2022 vorlegt, kÃ¶nnen diese bei der Bedarfsberechnung im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 27. Januar 2014 bis zum 15. Juni 2015 keine BerÃ¼cksichtigung finden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Anlass, die Revision zuzulassen, bestanden nicht.

Erstellt am: 26.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024